



# Amtsblatt der **STADT KALKAR**

- Amtliches Mitteilungsblatt -

**Jahrgang 2024**

Ausgabetag: **10. Dezember 2024**

**Nummer 21**

## INHALTSVERZEICHNIS

1. Tagesordnung der Ratssitzung am 19. Dezember 2024
2. Satzung vom 6. Dezember 2024 zur 32. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Stadt Kalkar
3. Satzung vom 6. Dezember 2024 zur 23. Änderung der Satzung über die Deckung des Niersverbandsbeitrages in der Stadt Kalkar
4. Satzung zur Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer vom 6. Dezember 2024
5. Satzung vom 26. November 2024 zur 5. Änderung der Betriebssatzung des Abwasserbehandlungsverbandes Kalkar-Rees

**Herausgeber:** Stadt Kalkar ♦ Die Bürgermeisterin ♦ Markt 20 ♦ 47546 Kalkar

**Erscheinungsweise:** Nach Bedarf

**Bezug:** Das Amtsblatt liegt bei der Stadtverwaltung Kalkar, Markt 20, Kalkar, zur kostenlosen Mitnahme aus.

**Online:** Digitale Ausgaben und Newsletter finden Sie auf [www.kalkar.de](http://www.kalkar.de) > Stadt & Rathaus > Amtsblätter.

**1. Tagesordnung der Ratssitzung am 19. Dezember 2024**

Am **Donnerstag, dem 19.12.2024, 17:00 Uhr**, findet im Ratssaal des Rathauses in Kalkar die 37. Sitzung des Rates der Stadt Kalkar mit folgender Tagesordnung statt:

**I. Öffentlicher Teil****TOP Beratungsthema**

1. Einwohnerfragen
  2. Wirtschaftsplan 2025 Sondervermögen Abwassersammlung Stadt Kalkar
  3. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025
  4. Stellenplan für das Haushaltsjahr 2025
  5. Erstellung des Beteiligungsberichtes für das Jahr 2023 nach Maßgabe der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)
  6. Satzung zur 31. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Kalkar
  7. Satzung zur 20. Änderung der Gebührensatzung für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt Kalkar
  8. Satzung zur 28. Änderung der Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Kalkar
  9. Satzung zur 2. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Regelung der Verhältnisse auf den Friedhöfen in der Stadt Kalkar
  10. Zustimmung zu überplanmäßigen Aufwendungen gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW  
- Mehrkosten durch Preissteigerungen bei den Schülerfahrkosten
  11. Zustimmung zu überplanmäßigen Aufwendungen gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW - Mehrkosten bei den Energiekosten
  12. Neufassung der Satzung der Seniorenvertretung der Stadt Kalkar
  13. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 085 - Gewerbegebiet Oyweg  
- Beschluss über die vorgebrachten Anregungen im Rahmen der erneuten Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB  
- Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB
  14. 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kalkar - KITA und Wohnquartier im Oberdorf  
- Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB  
- Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB  
- Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
  15. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 103-1 - KITA und Wohnquartier im Oberdorf  
- Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB  
- Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB  
- Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
  16. 22. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 006 - Schwanenhorst  
- Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13 BauGB  
- Beschluss zur Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 BauGB  
- Beschluss zur Durchführung der Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 BauGB
-

17. Ärztliche Versorgung Kalkar (ÄVZ)
18. Anmeldungen und Bildung von Eingangsklassen an den Grundschulen im Schuljahr 2025/2026
19. Mitteilungen der Verwaltung
20. Fragen gemäß § 17 der Geschäftsordnung
21. Einwohnerfragen

## II. Nichtöffentlicher Teil

### TOP Beratungsthema

22. Berichte aus den städtischen Gremien
23. Mitteilungen der Verwaltung
24. Fragen gemäß § 17 der Geschäftsordnung

Kalkar, den 04.12.2024

gez.  
Dr. Britta Schulz  
Bürgermeisterin

## 2. **Satzung vom 6. Dezember 2024 zur 32. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Stadt Kalkar**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit geltenden Fassung, der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NRW), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit geltenden Fassung, der Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Kalkar in seiner Sitzung am 14. November 2024 folgende Satzung zur 32. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Stadt Kalkar beschlossen:

### Art. I

#### **§ 1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:**

Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie die Winterwartung der Gehwege und der Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die Reinigungspflicht der Stadt beinhaltet als Winterwartung insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anlieger ergeben sich aus den §§ 2 - 3 dieser Satzung.

#### **§ 1 Absatz 3 erhält folgende Fassung:**

Als Gehweg im Sinne dieser Satzung gelten

- alle selbständigen Gehwege,
- die gemeinsamen Fuß- und Radwege,
- alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile sowie
- Gehbahnen in 1,5 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242/243 StVO).

**§ 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:**

Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis besonders gekennzeichneten Fahrbahnen wird in dem darin festgelegten Umfange den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke (§ 4) auferlegt.

Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.

Selbständige Gehwege sind entsprechend Satz 2 und 3, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite zu reinigen. Die Gehwegreinigung umfasst unabhängig vom Verursacher auch die Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen.

**§ 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:**

Fahrbahnen und Gehwege sind einmal zweiwöchentlich zu säubern.

Außergewöhnliche Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen. Das Kehren des Unrats in Kanäle und Senken ist verboten.

**§ 3 Absatz 2 erhält folgende Fassung:**

Die Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten. Sofern Gehwege schmaler als 1,50 m sind, sind diese in ihrer gesamten Breite von Schnee freizuhalten.

**§ 3 Absatz 4 erhält folgende Fassung:**

In der Zeit von 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr (sonn- und feiertags von 9:00 Uhr bis 20:00 Uhr) gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind am Folgetag (werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9:00 Uhr) zu beseitigen.

**§ 3 Absatz 5 erhält folgende Fassung:**

An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.

**§ 6 Absatz 5 erhält folgende Fassung:**

Die Benutzungsgebühren für die Winterwartung betragen jährlich je Meter Grundstücksseite für Straßen

- a) in der Kategorie I: 0,49 €,
- b) in der Kategorie II: 0,49 €.

**§ 6 Absatz 7 entfällt.****§ 8 Absatz 2 erhält folgende Fassung:**

Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats.

Bei einem Ausbleiben der turnusgemäßen Straßenreinigung auf der gesamten Straße bis zu viermal im Jahr bzw. bei einem Ausbleiben infolge von Witterung und Feiertagen besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Das gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße. Bei einem erheblichen Ausbleiben und erheblichen Mängeln kann der Anspruch auf Gebührenerstattung nur bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist gegen die folgende Jahresveranlagung schriftlich geltend gemacht werden.

**§ 9 Absatz 1 erhält folgende Fassung:**

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 S. 1 und 2 der ihm auferlegten Reinigung der im anliegenden Straßenreinigungsverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführten Fahrbahnen und der Gehwege im in § 3 Abs. 1 S. 1 festgelegten Umfang nicht nachkommt,
2. entgegen § 2 Abs. 1 S. 3 und 4 der Verpflichtung, die Straße bis zur Fahrbahnmitte oder den Fällern, in denen auf der anderen Straßenseite kein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden ist, die gesamte Straßenfläche zu reinigen, nicht nachkommt,
3. entgegen § 2 Abs. 1 S. 5 der Verpflichtung, selbstständige Gehwege bis zur Gehwegmitte und in den Fällern, in denen auf der anderen Straßenseite kein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden ist und bei allen übrigen Gehwegen, die gesamte Gehwegfläche zu reinigen, nicht nachkommt,
4. entgegen § 2 Abs. 1 S. 6 der Verpflichtung, unabhängig vom Verursacher auch Unkraut und sonstige Verunreinigungen zu beseitigen, nicht nachkommt,
5. entgegen § 3 Abs. 1 S. 2 außergewöhnliche Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt,
6. entgegen § 3 Abs. 1 S. 3 Laub nicht unverzüglich beseitigt, obwohl es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt,
7. entgegen § 3 Abs. 1 S. 5 Verunreinigungen nicht unverzüglich nach Beendigung der Säuberung unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen entsorgt,
8. entgegen § 3 Abs. 1 S. 6 Unrat in Kanäle oder Senken kehrt,
9. entgegen § 3 Abs. 2 Gehwege nicht in einer Breite von 1,50 m oder in ihrer gesamten Breite, sofern sie schmaler als 1,50 m sind, von Schnee freihält,
10. entgegen § 3 Abs. 3 S. 1 der Verpflichtung, bei Eis- und Schneeglätte zu streuen nicht nachkommt,
11. entgegen § 3 Abs. 3 S. 1 bei Eis- und Schneeglätte Salz oder sonstige auftauende Stoffe verwendet, soweit dies nicht wegen besonderer klimatischer Ausnahmefälle (z. B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist oder an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten, erlaubt ist,
12. entgegen § 3 Abs. 3 S. 2 Baumscheiben und begrünte Flächen mit Salz, salzhaltigen oder sonstigen auftauenden Mitteln bestreut; Schnee, der solche auftauenden Mittel enthält auf ihnen lagert,
13. entgegen § 3 Abs. 4 S. 1 den in der Zeit von 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr (sonn- und feiertags von 9:00 Uhr bis 20:00 Uhr) gefallenen Schnee und entstandene Glätte nach dem Schneefall bzw. nach dem Entstehen der Glätte nicht unverzüglich beseitigt,
14. entgegen § 3 Abs. 4 S. 2 nach 20:00 Uhr gefallenen Schnee bzw. entstandene Glätte am folgenden Tag bis 7:00 Uhr (werktags) bzw. 9:00 Uhr (sonn- und feiertags) nicht beseitigt,
15. entgegen § 3 Abs. 5 an Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse die Gehwege nicht so von Schnee freihält und bei Glätte streut, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist,
16. entgegen § 3 Abs. 6 S. 1 den Schnee so lagert, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird,
17. entgegen § 3 Abs. 6 S. 2 die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten nicht von Eis und Schnee freihält oder
18. entgegen § 3 Abs. 6 S. 3 Schnee und Eis von Grundstücken auf die Straße schafft.

**§ 9 Absatz 2 erhält folgende Fassung:**

Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden.

**§ 9 Absatz 3 wird neu eingeführt und erhält folgende Fassung (ehemals § 9 Absatz 2):**

Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist die Bürgermeisterin/der Bürgermeister.

**Art. II**

Die Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung zur 32. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Stadt Kalkar wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

---

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kalkar vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 6. Dezember 2024

*Dr. Britta Schulz*  
Bürgermeisterin

### **3. Satzung vom 6. Dezember 2024 zur 23. Änderung der Satzung über die Deckung des Niersverbandsbeitrages in der Stadt Kalkar**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 4 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Kalkar in der Sitzung am 14. November 2024 folgende Satzung zur 23. Änderung der Satzung über die Deckung des Niersverbandsbeitrages in der Stadt Kalkar beschlossen:

#### **Art. I**

##### **§ 3 wird wie folgt geändert:**

Die Gebühr beträgt je Hektar Grundstücksfläche 27,59 €.

#### **Art. II**

Die Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung zur 23. Änderung der Satzung über die Deckung des Niersverbandsbeitrages in der Stadt Kalkar wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kalkar vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 6. Dezember 2024

*Dr. Britta Schulz*  
Bürgermeisterin

**4. Satzung zur Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer vom 6. Dezember 2024**

Aufgrund des § 25 Abs. 1 bis 4 des Grundsteuergesetzes und des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern sowie der §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Kalkar in seiner Sitzung am 14. November 2024 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1****Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer**

Die Hebesätze für die Grundsteuer werden wie folgt festgesetzt:

1. für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A):  
330 v. H.
2. für Grundstücke (Grundsteuer B):  
656 v. H.

**§ 2****Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung zur Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kalkar vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 6. Dezember 2024

*Dr. Britta Schulz*  
Bürgermeisterin

**5. Satzung vom 26. November 2024 zur 5. Änderung der Betriebssatzung des Abwasserbehandlungsverbandes Kalkar-Rees**

Auf der Grundlage der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GV. NRW. 2024, S. 136), in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO) vom 16.11.2004 (GV. NRW. 2004, S. 644), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GV. NRW. 2024, S. 136) hat die Verbandsversammlung des Abwasserbehandlungsverbandes Kalkar-Rees in ihrer Sitzung vom 20.11.2024 folgende Änderung der Betriebssatzung beschlossen:

**Artikel I**

§ 13 erhält folgende Fassung:

**§ 13  
Jahresabschluss, Erfolgsübersicht**

Der Jahresabschluss und die Erfolgsübersicht sind bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über den Verbandsvorsteher dem Betriebsausschuss vorzulegen.

**Artikel II**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung zur 5. Änderung der Betriebssatzung des Abwasserbehandlungsverbandes Kalkar-Rees wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Verband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 26. November 2024

Sebastian Hense  
Verbandsvorsteher